

## Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 26. Februar 2009**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

13.03.2013

Geschäftszeichen:

I 64-1.34.11-5/12

**Zulassungsnummer:**

**Z-34.11-201**

**Geltungsdauer**

vom: **13. März 2013**

bis: **31. Dezember 2013**

**Antragsteller:**

**BAUER Spezialtiefbau GmbH**

BAUER-Straße 1

86529 Schrobenhausen

**Zulassungsgegenstand:**

**Daueranker Typ "Litzenwellrohranker"**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-34.11-201 vom 26. Februar 2009.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-34.11-201

Seite 2 von 5 | 13. März 2013

**ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-34.11-201

Seite 3 von 5 | 13. März 2013

**ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

**1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:**

**1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich**

**1.1 Zulassungsgegenstand**

Gegenstand der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind die "Litzenwellrohranker" der Firma BAUER Spezialtiefbau GmbH mit Stahlzuggliedern aus 2 bis 11 0,6"-Litzen St 1570/1770, Nenndurchmesser 15,3 mm.

Für die Ausführung (Herstellung) und Prüfung sind die Festlegungen in DIN 4125<sup>1</sup> und DIN 1054<sup>2</sup> zu beachten, soweit nachstehend nichts Abweichendes gesagt ist. Die Bemessung hat nach DIN 1054<sup>2</sup> zu erfolgen, soweit nachstehend nichts Abweichendes gesagt ist.

**1.2 Anwendungsbereich**

Die Verpressanker dürfen als Daueranker in Gebrauch genommen werden.

Ihre Anwendung ist auf die Fälle beschränkt, in denen die gesamte Krafteintragungslänge des Ankers entweder in nichtbindigen oder bindigen Böden oder im Fels (vgl. DIN 1054<sup>2</sup>, Abschnitte 5.2.1 bis 5.2.3) liegt. Abweichende Fälle dürfen nur mit Zustimmung durch Sachverständige für Geotechnik ausgeführt werden.

Für die Anforderungen an den Baugrund gilt DIN 4125<sup>1</sup>, Abschnitt 5.1.

**2. Abschnitt 2.1.2 wird wie folgt ergänzt.**

Im zweiten Absatz wird nach dem ersten Satz eingefügt:

Die ergänzenden Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-13.8-136, Abschnitt 2.1.2, sind zu beachten.

**3. Abschnitt 2.1.3 erhält folgende Fassung:**

**2.1.3 Ankerkopf**

Die Spanndrahtlitzen sind gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der BAUER Spezialtiefbau GmbH "Ankerköpfe für Verpressanker mit 2 bis 12 Litzen", Zulassungsnummer Z-13.8-136, zu verankern.

Der Keilträger kann als ganzes über die Litzen oder gegebenenfalls über ein Außengewinde am Keilträger angehoben werden. Abschnitt 2.1.4 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-13.8-136 ist zu beachten.

1	DIN 4125:1990-11	Verpressanker; Kurzzeitanker und Daueranker; Bemessung, Ausführung und Prüfung
2	DIN 1054:2005-01 DIN 1054 Ber. 1:2005-04 DIN 1054 Ber. 2:2007-04 DIN 1054 Ber. 3:2008-01 DIN 1054 Ber. 4:2008-10 DIN 1054/A1:2009-07	Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau Berichtigungen zu DIN 1054:2005-01 Berichtigungen zu DIN 1054:2005-01 Berichtigungen zu DIN 1054:2005-01 Berichtigung zu DIN 1054:2005-01 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau; Änderung A1

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-34.11-201

Seite 4 von 5 | 13. März 2013

Bei Verankerung über Fels sind die Bemessungswerte der Felspressung (Widerstand) in jedem Einzelfall von einem Sachverständigen<sup>3</sup> unter Berücksichtigung einer möglichen Gefügestörung in unmittelbarer Nähe des Bohrlochs festzulegen. Notwendige Zwischenbauteile sind nach einschlägigen Normen unter Berücksichtigung der Bemessungswerte der Felspressung (Widerstand) zu bemessen.

**4. Abschnitt 2.2.1.2 erhält folgende Fassung:**

**2.2.1.2 Konstruktion und Korrosionsschutz des Ankerkopfes**

Die Konstruktion des Ankerkopfes ist für die Variante A auf den Anlagen 3a, 3b, 5a und 5b und für die Variante B auf den Anlagen 4a und 4b dargestellt. Die Stahlankerplatte (Lastverteilungsplatte) sowie das Stahlüberschubrohr (innen und außen) sind mit einem Beschichtungssystem gemäß DIN EN ISO 12944-5<sup>10</sup> zu versehen. Vorher ist der Stahl gemäß dem Vorbereitungsgrad Sa 2½ nach DIN EN ISO 12944-4<sup>11</sup> vorzubehandeln.

Beispiele für Beschichtungen nach DIN EN ISO 12944-5<sup>10</sup> sind die folgenden Beschichtungssysteme mit den System-Nummern:

- a) ohne metallischen Überzug: A5I.02, A5I.05, A5I.06, A5M.02, A5M.04,
- b) mit Verzinkung (Duplexsystem): A7.10, A7.11, A7.13.

Bei mit Beton verfüllten Ankerkopfaussparungen ist die Ankerkappe 3 mm dick und unbeschichtet. Bei nicht verfüllten Ankerkopfaussparungen ist die Kappe 6 mm dick und unbeschichtet bzw. 3 mm dick und mit einem der o.g. Beschichtungssysteme gemäß DIN EN ISO 12944-5<sup>10</sup> auf dem gemäß dem Vorbereitungsgrad Sa 2½ nach DIN EN ISO 12944-4<sup>11</sup> vorbehandelten Stahl zu versehen.

Tabelle 1: Abmessungen der Überschubrohre in mm

für Wellrohr	Stahlüberschubrohr
63/54	108 x 5
75/60	120 x 5
90/77	135 x 5
110/95	159 x 5

**5. Abschnitt 2.3.2.2 erhält folgende Fassung:**

**2.3.2.2 Keilträger und Keile**

Es dürfen nur Keilträger und Keile verwendet werden, für die entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-13.8-136 ein Übereinstimmungsnachweis geführt worden ist.

**6. Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:**

**3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung**

**3.1 Allgemeines**

Für den Entwurf und die Berechnung von Bauwerken unter Verwendung der Verpressanker gilt DIN 1054<sup>2</sup>, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

<sup>3</sup> Für die Festlegung der statischen und konstruktiven Anforderungen sowie der charakteristischen Beanspruchung sind Sachverständige für Geotechnik einzuschalten.

<sup>10</sup> DIN EN ISO 12944-5:2008-01 Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 5: Beschichtungssysteme (ISO 12944-5:2007); Deutsche Fassung EN ISO 12944-5:2007

<sup>11</sup> DIN EN ISO 12944-4:1998-07 Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 4: Arten von Oberflächen und Oberflächen-vorbereitung (ISO 12944-4:1998); Deutsche Fassung EN ISO 12944-4:1998

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-34.11-201

Seite 5 von 5 | 13. März 2013

**3.2 Weitere Nachweise**

Es ist nachzuweisen, dass die Änderung der Kraft (charakteristischer Wert) im Stahlzugglied aus häufig sich wiederholender Verkehrslast (auch Wind) nicht größer als 20 % der charakteristischen Beanspruchung  $E_k$  ist.

Für den Nachweis der Schwingbreite an der luftseitigen Verankerung ist Abschnitt 2.1.4 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-13.8-136 zu beachten.

Ein Nachweis ist nur erforderlich, soweit die schwellende Last nicht durch die Vorspannung abgedeckt ist.

**3.3 Felsanker**

Die Gesamtsicherheit des verankerten Gebirgskörpers ist Gegenstand der felsmechanischen Standsicherheitsnachweise; die für die Standsicherheit erforderlichen Ankerkräfte sind vom Sachverständigen (vergleiche Fußnote 3 auf Seite 4) festzulegen.

**7. Abschnitt 4.5 wird wie folgt geändert.**

Im 6. Absatz wird der letzte Satz gestrichen.

**8. Abschnitt 4.6 wird wie folgt geändert.**

Der 5. Absatz wird gestrichen.

**9. Die Anlagen zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-34.11-201 vom 26. Februar 2009 werden wie folgt geändert:**

- a) Bei der Anschrift des Antragstellers wird "Wittelsbacherstraße 5" ersetzt durch "BAUER-Straße 1".
- b) Bei den Anlagen 3a, 3b, 4a, 4b, 5a und 5b wird der Verweis auf "Zulassung Z.20 1-69" ersetzt durch "Zulassung Z-13.8-136" und die Ausführung mit Isolierscheibe gestrichen.

Anneliese Böttcher  
Referatsleiterin

Beglaubigt